

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 36.

Dresden, am 25. April.

1855.

Acht und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 20. April 1855.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Besprechung über das Urlaubsgesuch des Abg. Braun aus Erbsdorf. — Anfrage des Abg. Schubart, die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Benutzung der fließenden Gewässer betr. und Erledigung derselben durch Beantwortung des königlichen Commissars Geh. Rath Dr. Weinlig. — Vortrag einer ständischen Schrift, den Domänenfonds betr. Genehmigung derselben. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf zu einem Expropriationsgesetz hinsichtlich der Eisenbahnverbindung zwischen der Chemnitz-Niesauer und sächsisch-bayrischen Staatsbahn u. Beschlusfassung über die §§. 1—3, sowie über die diesen Gegenstand betreffenden Petitionen. Schlußabstimmung. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung G des Ausgabebudgets, das Departement des Cultus betr. — Besondere Berathung und Beschlusfassung über Pos. 65.

In Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falckenstein und der königlichen Commissare Geheime Räte v. Ehrenstein und Dr. Weinlig, sowie 61 Mitgliedern, beginnt die Sitzung mit Verlesung des Protokolls über die vorige Sitzung durch Secretär Anton. Dasselbe wird ohne Erinnerung von der Kammer genehmigt und von den Abgg. Seiler und Rittner mit vollzogen. Es erfolgt hierauf der Vortrag aus der Registrande.

(Nr. 298.) Allerhöchstes Decret vom 11. April d. J., die von Gemeinden unternommenen Ablösungen der Leistungen der Unangesehenen betr.

(Das Decret wird verlesen.)

Präsident Dr. Haase: Wird dem Druck und dann der ersten Deputation zu übergeben sein.

(Nr. 299.) Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, mehrere das Eisenbahnwesen angehende Gegenstände betr.

Präsident Dr. Haase: Der Bericht ist zunächst zu drucken und dann auf eine Tagesordnung zu setzen. Es haben, meine Herren, fünf Abgeordnete um Urlaub nach-

gesucht. Zunächst bittet der Abg. Braun um Urlaub vom 25. April bis zum 6. Mai.

Abg. Dehmichen auf Choren: Ich bitte ums Wort. Ich habe gestern schon mit Bedauern vernommen, daß mehrere meiner Collegen in der letzten Zeit um Urlaub nachgesucht haben, ohne den Urlaub sich auf so lange zu erbiten, daß die Stellvertreter einberufen werden können. Ich glaube, daß, da wir in der nächsten Zeit sehr wichtige Vorlagen in dieser Saale zu berathen haben werden, theils Budgetvorlagen, theils aber auch werden mehrere Principfragen zur Entscheidung kommen, es die betreffenden Wahlbezirke nicht gern sehen werden, wenn die geehrten Abgeordneten jetzt ohne Weiteres in ihren eignen Privatinteressen diesen Saal verlassen, ohne daß der Bezirk vertreten ist. Ich spreche mein Bedauern darüber aus; ich kann nichts dagegen haben, wenn die Kammer den Urlaub gestattet, ich meinerseits aber werde mich gegen mehrere der Urlaubsgesuche aussprechen.

Abg. Braun: Weil eben mein Wahlbezirk nicht unvertreten bleiben soll, habe ich mit meinem Stellvertreter darüber bereits communicirt, derselbe aber medicinirt, braucht wohl auch einen Arzt, und hat mich dringend gebeten, wenigstens den Urlaub nur auf so lange zu nehmen, als es die Landtagsordnung gestattet, damit er nicht einberufen werde. Ich würde unter andern Umständen einen längern Urlaub genommen haben, weil ich die Zeit dringend, sehr dringend brauche. Uebrigens genehmigte die Kammer auch ohne Einsprache des Abg. Dehmichen bereits öfters einen längern Urlaub, und weiß ich nicht, was er damit meint, wenn eben jetzt wichtige Principfragen verhandelt würden, und warum mir eben jetzt von ihm der Urlaub verweigert werden soll?

Abg. Meinert: Ich muß mich eigentlich wundern, wie Jemand sein Bedauern darüber aussprechen kann, daß von einem Abgeordneten Urlaub genommen wird in seinem eignen Interesse; es wird überhaupt kein Urlaub in einem andern Interesse genommen, als in dem eignen, und der geehrte Sprecher vor mir hat wahrscheinlich auch in seinem eignen Interesse um Urlaub nachgesucht. Also Mangel an Patriotismus kann man deshalb Keinem vorwerfen, wenn es nur die Landtagsordnung gestattet und die Kammer beschlußfähig ist. Wird der Urlaub von dem geehrten